

Antwort zum Wesen des Anspruches einverstanden ist und sich an das Schiedsgericht wendet, wird die Frage der Schiedsgerichtsgebühren durch das Schiedsgericht je nach dem Ausgang der Sache entschieden.

(5) Wenn der Auftraggeber mit dem Vorschlag des Auftragnehmers über die Verlängerung der Frist für die Antwort zum Wesen des Anspruches einverstanden ist, jedoch der Auftragnehmer keine solche Antwort innerhalb der vereinbarten Frist gibt und der Auftraggeber sich mit seinen Forderungen an das Schiedsgericht wendet, so erlegt das Schiedsgericht bei der Lösung der Sache die Schiedsgerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dem Auftragnehmer auf.

§57

Der Partner, gegen den ein Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafe geltend gemacht wurde, ist verpflichtet, ihn zu prüfen und eine entsprechende Antwort innerhalb von 30 Tagen, gerechnet von dem Tage des Erhaltes, zu geben.

§58

(1) Die Partner werden gegeneinander keine Ansprüche geltend machen, deren Höhe 10 Rubel nicht übersteigt

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Forderungen, die im Zusammenhang mit festgestellten Rechenfehlern entstehen, und auf Ansprüche, ohne deren Erfüllung die normale Durchführung der Montagearbeiten verhindert wird und/oder Maschinen und Ausrüstungen, die Objekt der Montagearbeiten sind, nicht genutzt werden können.

XIII.

Schiedsgericht

§59

Alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, unterliegen entsprechend den Bestimmungen, die im Kapitel XV der „ALB/RGW 1968“ vorgesehen sind, dem Schiedsgericht zur Entscheidung.

XIV.

Verjährung

§60

Auf Forderungen, die sich aus den Beziehungen ergeben, die von den vorliegenden „Allgemeinen Montagebedingungen“ geregelt werden, finden die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen über die Verjährung Anwendung.

§61

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre.

(2) Die besondere Verjährungsfrist beträgt ein Jahr:

- a) bei Klagen aus Ansprüchen, die im § 54 Abs. 1 festgelegt sind;
- b) bei Klagen aus Ansprüchen zur Zahlung von Konventionalstrafe.

§62

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung der Forderung.

(2) Die besondere Verjährungsfrist beginnt:

- a) bei Klagen aus Ansprüchen, die im § 54 Abs. 1 festgelegt sind, von dem Tage an, der dem Tag des Eingangs der Antwort des Auftragnehmers beim Auftraggeber folgt, und wenn die Antwort durch den Auftragnehmer nicht innerhalb der Frist entsprechend § 56 Abs. 1 gegeben wurde, vom Tage, der dem Tag folgt, an dem die oben genannte Frist für die Antwort auf den Anspruch abgelaufen ist. Wenn die Antwort des Auftragnehmers eine Entscheidung über den Anspruch nicht enthält, wird die Verjährungsfrist von dem Tage an berechnet, der dem Tag folgt, an dem die Frist für die Antwort auf den Anspruch abgelaufen ist;
- b) bei Forderungen aus Ansprüchen zur Zahlung der Konventionalstrafe von dem Tage an, der dem Tag des Eingangs der Antwort zum Wesen des Anspruches bei dem Partner folgt, demgegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, und wenn die Antwort zum Wesen des Anspruches nicht von dem Partner, demgegenüber der Anspruch geltend gemacht wurde, innerhalb der im § 57 festgelegten Frist gegeben wurde, von dem Tage an, der dem Tag folgt, an dem die Frist für die Antwort auf den Anspruch abgelaufen ist.

§63

Bei allen übrigen sich aus den Beziehungen ergebenden Fragen, die mit der Anwendung der Verjährung im Zusammenhang stehen, die von den „Allgemeinen Montagebedingungen“ geregelt werden, finden die Bestimmungen der §§95 bis 101 und 107 der „ALB/RGW 1968“ Anwendung.

§ 64

Eine Änderung der Bestimmungen dieses Kapitels ist nicht zulässig.

§65

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Bestimmungen werden auf Verpflichtungen aus Verträgen angewendet, auf die sich die Gültigkeit dieser „Allgemeinen Montagebedingungen“ erstreckt.